



Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leegebruch

Aufgrund der §§ 17 und 36 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg -BSchG- in der Fassung der Bekanntgabe vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65), in der Fassung der Änderung durch Art. 3 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358), des § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08. April 1998 (GVBl. I S. 62) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch am 09. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Zahlungspflicht
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Fälligkeiten, Beitreibung
- § 6 Haftung
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage: Gebührentarif

§ 1 Grundsätze

1. Die Gemeinde Leegebruch unterhält nach § 1 Abs. 2 BSchG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzgesetzes (BSchG) sind unentgeltlich. Kostenersatz kann in folgenden Fällen erhoben werden:
 - 2.1 wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
 - 2.2 wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 2.3 wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
 - 2.4 wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 2.3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 2.5 wenn die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert wurde.
3. Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr und für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 24 BSchG können gemäß § 36 Abs. 4 BSchG Benutzungsgebühren erhoben werden.
4. Von dem Ersatz der Kosten und der Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist .

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

2. Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
3. Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie des Gebührentarifs (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.
4. Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördlicher Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Einsatzleiter.

§ 3 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtige sind:
 - 1.1 beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2
 - a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) und der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen herbeigeführt hat, sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
 - c) und der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGI. I S. 229) oder von besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S.5050) oder § 19 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) verursacht hat,
 - d) und der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c) herbeigeführt hat, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) und derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,
 - 1.2 und bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,
 - 1.3 und für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3, der Veranstalter.

2. Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der "Dritte" Gebührenschuldner.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

1. Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.
2. Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, beginnt die Einsatzzeit mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
3. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
4. Angefangene Einsatzstunden werden als volle Stunden in Ansatz gebracht.

Besondere Aufwendungen

5.1 Besondere Aufwendungen sind Kosten für:

- a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
- b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
- c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugeordnet werden kann und
- d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.

5.2 Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert / den tatsächlichen Aufwendungen.

6. In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
7. Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 % erhoben.

§ 5

Fälligkeiten, Beitreibung

1. Der Kostenersatz/die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.
2. Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.
3. Rückständiger Kostenersatz bzw. Gebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6

Haftung

1. Die Gemeinde Leegebruch haftet dem Kostenersatz bzw. Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Der Kostenersatz bzw. Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Leegebruch für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.
3. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz bzw. Gebührenpflichtige die Gemeinde Leegebruch von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Leegebruch tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1991 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leegebruch vom 09. 12.1999

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Tarife				
		DM/ pro Std.	Euro/ pro Std.	DM/ pro Tag	Euro pro Tag	
1.	<u>Einsatzkräfte</u> je Kamerad	30,00		15,33		
2.	<u>Löschfahrzeuge</u>					
2.1	TLF 16/25	150,00		76,69		
2.2	LF 8/6	130,00		66,46		
3.	<u>Sonderfahrzeuge</u>					
3.1	DL18	130,00		66,46		
3.2	ELF	70,00		35,79		
4.	<u>Anhänger</u>					
4.1	STA	35,00		17,89		
5.	<u>Geräte mit Motorantrieb</u>	DM pro 1. Std.	DM je weitere Std.	Euro pro 1. Std.	Euro je weitere Std.	
5.1	TS 8	40,00	20,00	20,45	10,22	
5.2	Motorkettensäge	20,00	15,00	10,22	7,66	
5.3	Trennschleifer	15,00	5,00	7,66	2,55	
5.4	Notstromaggregat	20,00	15,00	10,22	7,66	
5.5	Tauchpumpe	10,00	10,00	5,11	5,11	
5.6	Hydraulisches Spreiz - und Schneidegerät	30,00	20,00	15,33	10,22	
6.	<u>Sonstige Geräte</u>					
6.1	Kübelspritze					20,00
6.2	Druckschlauch, C, B					10,00
6.3	Saugschlauch A					10,00
6.4	Atemschutzgerät	25,00		12,78		
6.5	(Pressluft) Anstell- und Steckleiter	20,00		10,22		
7.	<u>wasserführende Armaturen</u> je Stück					10,00
8.	<u>Brandsicherheitswachen</u>					
8.1	je Kamerad bis 2,5 Std. für jeden weiteren angefangenen 2,5 Std. Zeitraum weitere	25,00		12,78		
		50,00		25,56		
9.	<u>Fehlalarmierungen</u>	400,00 (pauschal)		204,51 (pauschal)		
10.	<u>sonstige Leistungen</u>	besonderer Nachweis				

1. Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum Wiederbeschaffungswert gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
2. Auslagen aller Art, die der Verwaltung oder / und dem Einsatzpersonal entstehen, werden durch die im Tarif festgesetzten Gebühren nicht abgegolten, sondern gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
3. Für Geräte und Ausrüstungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbaren Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren berechnet.